

REGIERUNGSRAT

18. Juni 2025

25.130

Postulat Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil, Jonas Fricker, Grüne, Baden, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Michael Wacker, SP, Zofingen, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Hanspeter Hubmann, SP, Schneisingen, Luzia Capanni, SP, Windisch, Beatrice Taubert, SP, Lenzburg, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Marius Fedeli, SP, Buchs, vom 29. April 2025 betreffend Vorgehen des Kantons bei Plangenehmigungsverfahren des Bundes; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Ausgangslage

Die Postulantinnen und Postulanten beantragen, der Kanton solle bei Plangenehmigungsverfahren des Bundes seine Interessen explizit wahrnehmen, die Projekte kritisch hinterfragen und sich entsprechend einbringen. Es habe zudem eine Kommunikation mit der Gemeinde zu erfolgen, damit die gemeinsamen Interessen eingebracht werden könnten. Zudem soll der Kanton intervenieren, falls der Bund auch bei weitreichenderen Projekten das vereinfachte Verfahren durchführen wolle.

Begründend bringen die Postulantinnen und Postulanten vor, in der Vergangenheit sei bei Plangenehmigungsverfahren des Bundes gelegentlich "vorausgehend resigniert" und nicht angemessen auf Bundesprojekte reagiert worden; man habe sich zu wenig eingebracht. Wo der Kanton "Lasten" des Bundes zu tragen habe, solle er dies auch in die Waagschale werfen können. Zudem sei davon auszugehen, dass der Bund die Definition des "vereinfachten Verfahrens" oft überstrapaziert habe; in solchen Fällen solle sich der Kanton kritisch äussern und gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiben.

2. Rechtslage

Mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 wurde eine Vereinfachung, Beschleunigung und verbesserte Koordination der Bewilli-

gungsverfahren für bundesrechtlich geregelte Projekte eingeführt; dazu gehören unter anderem militärische Anlagen, Eisenbahnanlagen, Nationalstrassen, Kernkraftanlagen, Rohrleitungsanlagen, bestimmte elektrische Anlagen und Flugplatzanlagen. Die Plangenehmigungsverfahren in Bezug auf diese Fachbereiche sind in unterschiedlichen Erlassen geregelt. Sie wurden mit dem genannten Koordinationserlass in Bezug auf die Plangenehmigungsverfahren weitgehend vereinheitlicht.

Die einschlägigen verfahrensrechtlichen Grundlagen benennen jeweils eine Bundesstelle als verfahrensleitende Behörde und als Genehmigungsbehörde. Im Weiteren wird klargestellt, dass mit der bundesrechtlichen Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt werden und dass keine kantonalen Bewilligungen und Pläne erforderlich sind. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bundesinteressen nicht unverhältnismässig einschränkt. Beim ordentlichen Plangenehmigungsverfahren übermittelt die Genehmigungsbehörde des Bundes das Gesuch den betroffenen Kantonen und Gemeinden zur Stellungnahme. In vereinfachten Plangenehmigungsverfahren ist die Anhörung der Kantone und Gemeinden fakultativ; der Entscheid obliegt der Genehmigungsbehörde des Bundes.

3. Rolle des Kantons

Gemäss ständiger Praxis nehmen die Kantone in den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren bei der materiellen Beurteilung eine wichtige Rolle ein. Regelmässig werden zuerst die Kantone und Gemeinden angehört; erst danach erfolgt das bundesinterne Mitberichtsverfahren. Die Fachstellen des Bundes setzen sich mit den Stellungnahmen der Kantone und Gemeinden auseinander und nehmen darauf Bezug. Erfahrungsgemäss versuchen die Bundesbehörden grundsätzlich, allfällige Vorbehalte der Kantone und Gemeinden zu berücksichtigen. Allerdings werden die Verfahren in den unterschiedlichen Sachbereichen von sehr unterschiedlichen Behörden geführt; teilweise handelt es sich um Departemente beziehungsweise deren Generalsekretariate (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [VBS], Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK]), um Bundesämter (Bundesamt für Verkehr [BAV]) oder auch um externe beauftragte Stellen (Eidgenössisches Starkstrominspektorat [ESTI]) oder selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten (Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat [ENSI]). Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich trotz einheitlicher Rechtsgrundlagen die detaillierte Verfahrensführung.

Der Kanton Aargau hat in der Vergangenheit seine Aufgaben wahrgenommen und die kantonalen Interessen umfassend in den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren eingebracht. Das Bild, das im Postulat gezeichnet wird, wonach Bundesprojekte durchgewunken und nicht angemessen reagiert worden sei, kann nicht geteilt werden.

Es ist systemimmanent, dass der Kanton in bundesrechtlichen Verfahren mit Anträgen unterliegen kann. In solchen Fällen steht dem Kanton der Rechtsweg offen. Regelmässig wird in derartigen Situationen geprüft, ob die Interessen des Kantons einen solchen Schritt erfordern und rechtfertigen könnten.

Die Verfahrenswahl obliegt der Genehmigungsbehörde des Bundes. Diese entscheidet bei vereinfachten Verfahren zudem, ob eine (verkürzte) Anhörung der Kantone und Gemeinden erfolgt oder ganz darauf verzichtet wird. Es ist somit für den Kanton zum Vorneherein nicht in allen Fällen möglich, diesbezüglich kritisch Stellung zu nehmen. Falls die Möglichkeit besteht, erscheint eine kritische Rückmeldung im Sinne der Postulantinnen und Postulanten sachgerecht.

Der Kanton und die Gemeinden werden jeweils direkt durch die Genehmigungsbehörde des Bundes angeschrieben und um Stellungnahme innert Frist gebeten. Da die Fristen – insbesondere in vereinfachten Verfahren – sehr kurz sind, ist eine gegenseitige Koordination zwischen Kanton und Gemeinden kaum umsetzbar beziehungsweise wäre mit ungerechtfertigtem Aufwand verbunden. Diesbezüglich muss klargestellt werden, dass ein überwiegender Teil der Verfahren problemlos abläuft und – je

nach Sachbereich – ein Massengeschäft darstellt. In wenigen einzelnen Verfahren treten Konflikte auf; in derartigen heiklen Verfahren sucht der Kanton selbstverständlich den Kontakt zu den betroffenen Gemeinden, wenn dies sachlich geboten ist.

4. Fazit

Grundsätzlich teilt der Regierungsrat die Forderung der Postulantinnen und Postulanten, dass die kantonalen Anliegen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren einzubringen sind, dass in heiklen Konstellationen der Kontakt mit den Gemeinden zu suchen ist und dass in Einzelfällen die Verfahrenswahl des Bundes kritisch hinterfragt werden kann. Es besteht jedoch kein direkter Handlungsbedarf. Der Kanton nimmt seine gesetzlich vorgesehene Rolle im Rahmen der bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren sachgerecht wahr. In heiklen Fällen erfolgt eine Absprache mit der Gemeinde. Sowohl die Verfahrenswahl wie auch die Entscheidung, ob der Kanton angehört wird, obliegt der Bundesbehörde. In entsprechenden Einzelfällen kann der Kanton die Wahl eines vereinfachten Verfahrens kritisch infrage stellen. Der Regierungsrat ist daher bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt die gleichzeitige Abschreibung.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Prüfung des Treffens einer Massnahme (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 770.–.

Regierungsrat Aargau